



# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 9 A 185/22 MD

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der **Stadt Schönebeck (Elbe)**, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Markt 1, 39218 Schönebeck

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: **eureos gmbH steuerberatungsgesellschaft,  
rechtsanwalts-gesellschaft,**  
Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg  
(- 000266-22 -)

**g e g e n**

den **Salzlandkreis**, vertreten durch den Landrat,  
Karlsplatz 37, 06406 Bernburg  
(- 15-22-12-110 -)

Beklagter,

**w e g e n**

Finanzausgleichs (hier: Kreisumlage 2019)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 2023 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Haack als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 15.06.2022 wird im angefochtenen Umfang aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Klägerin, eine kreisangehörige Gemeinde des Beklagten, wendet sich gegen die Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2019.

In Vorbereitung der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2019 fand am 31.08.2018 ein Beratungsgespräch statt, in dem der Beklagte die Bürgermeister seiner kreisangehörigen Gemeinden über die Haushaltsplanung und das Kreisumlageverfahren informierte.

Sodann bat er sie Anfang September 2018 (vgl. zur Klägerin Bl. 1 f. Beiakte A) um Darlegung ihrer Finanz- und Haushaltssituation und teilte mit, voraussichtlich werde der Kreisumlagehebesatz 44,01 v.H. betragen. Den Schreiben waren Formblätter beigelegt, mit welchen der Beklagte unter anderem den Stand der Haushaltsplanung, die Haushaltssicherung bzw. die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes, die Entwicklung der finanziellen Situation zwischen 2013 und 2019, die Realsteuerhebesätze für das Jahr 2019 sowie die Finanzplanung/-rechnung für 2019 abfragte. Darüber hinaus bezog sich die Anfrage auf den Stand der Verbindlichkeiten, die Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz und den Stand bzw. Umfang der von den Kommunen wahrgenommenen freiwilligen Aufgaben. Die entsprechenden Datenblätter enthielten zudem Angaben zur Höhe des voraussichtlichen zu zahlenden Kreisumlagebetrages, wurden von allen 21 kreisangehörigen Kommunen ausgefüllt und bis spätestens Ende des Jahres an den Beklagten zurückgesandt. Die Klägerin übersandte die erbetenen Auskünfte am 28.09.2019, wobei sie für die Berechnung ihrer Belastung aus der Kreisumlage i. H. v. 13.950.000 einen Hebesatz von 47,06 % zugrundelegte.

Im 4. Quartal 2018 führte der Beklagte mit den Gemeinden Einzelgespräche, in denen die von ihnen eingereichten Daten sowie die finanzielle Lage des Landkreises Gegenstand waren; die darauf beruhenden Beratungsprotokolle sind den Gemeinden im Januar 2019 übersandt worden (vgl. für die Klägerin Bl. 20 Beiakte A).

Am 24.01.2019 fand erneut eine Beratung des Landkreises mit den Bürgermeistern der Gemeinden statt. Zu diesem Termin meldete die Beklagte weiteren, über die in den Haushaltsansätzen enthaltenen Finanzbedarf für die Jahre 2019 bis 2022 nach.

Mit Beschlussvorlage B/0869/2019 vom 30.01.2019 (Verwaltungsvorgang [VV] Bl. 39 ff.) wurde den Mitgliedern des Kreistages ein Entwurf der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegt (Anlage 1). Darin waren Erträge i. H. v. 392.839.200 EUR sowie Aufwendungen i. H. v. 398.045.300 EUR vorgesehen, was einen Fehlbetrag i. H. v. 5.206.100 Euro bewirkte. Zur Erläuterung wurde ausgeführt, um den Ergebnisplan auszugleichen, wäre ein Kreisumlagesatz in Höhe von 46,62 v. H. erforderlich. Als Anlage 2 (Bl. 504 ff. VV) waren der Beschlussvorlage Erwägungen und Unterlagen bezüglich der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes 2019 beigefügt (Allgemeine Erwägungen; Anlage 2.1: Prozessablauf zur Abwägung, Bl. 516 VV; Anlage 2.2: Beratungsprotokolle einschließlich Anlagen sowie Stellungnahmen der Kommunen, Bl. 518 ff. VV; Anlage 2.3: Einzelabwägung je Kommune, Bl. 940 ff. VV; Anlage 2.4: Gesamtübersicht zur Abwägung, Bl. 1010 bis 1012 VV; Anlage 2.5: Sonstige Unterlagen, Bl. 1013 ff. VV).

In der öffentlichen Kreistagssitzung vom 06.03.2019 (Verwaltungsvorgang, Bl. 1224 ff. VV) wurde die Haushaltssatzung beschlossen. Sie weist in der Ergebnisplanung bei ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 398.045.300 Euro einen Fehlbetrag in Höhe von 5.206.100 Euro aus. **§ 5** enthält folgende Regelung: „Der Umlagesatz der Kreisumlage beträgt **43,74 v. H.** für die Umlagegrundlagen gemäß § 19 in Verbindung mit § 12 und § 14 des Finanzausgleichgesetzes (FAG) in der derzeit geltenden Fassung.“ Die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wurde am 16.03.2022 im Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekannt.

Mit Bescheid vom 15.04.2019 beanstandete das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Haushaltssatzung insbesondere wegen des Verstoßes gegen die nach § 98 Abs. 3 KVG LSA gebotene Pflicht zum Haushaltsausgleich. Nach erfolglos durchgeführtem Widerspruchsverfahren erhob der Beklagte dagegen am 15.06.2020 Klage vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Az.: 9 A 183/20 MD). Das Gericht hob die kommunalaufsichtliche Beanstandung mit Urteil vom 28.10.2021 auf; den dagegen vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung wies das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 14.02.2022 (Az.: 4 L 270/21) zurück.

Mit dem hier **streitigen Bescheid vom 15.06.2022**, vor dessen Erlass der Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom 08.03.2022 anhörte, setzte der Beklagte die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019 gegenüber der Klägerin auf 13.020.417,00 Euro fest. Zur Begründung führt er aus, der Kreisumlagesatz betrage gemäß § 5 der Haushaltssatzung 43,74 v. H.; dieser Umlagesatz bewirke keinen Eingriff in den absolut geschützten Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie der Klägerin.

Am 15.07.2022 hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie den Bescheid vom 15.06.2022 im beschränkten Umfang anfecht. Zur Begründung macht sie im Wesentli-

chen geltend, bereits die Bedarfsansätze des Beklagten seien nicht frei von Rechtsfehlern. da z. B. die Personalkosten erneut einen starken Aufwuchs erfahren hätten, was zumindest entsprechender Darlegungen bedurft hätte. Auch sei der Beklagte den aus dem Grundsatz des finanziellen Gleichrangs ergebenden Ermittlungspflichten nicht hinreichend nachgekommen. Dies schon deshalb nicht, weil er die diesbezüglichen Anforderungen mit den Kriterien für die Gewährleistung der finanziellen Mindestausstattung vermischt und damit einen „begrifflichen Nebel“ erzeugt habe. Zudem verkenne der Beklagte noch immer, dass es um einen Vergleich der Finanzbedarfe des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden gehe, was es erfordere, zumindest den Aufgabenbestand der Gemeinden zu ermitteln sowie die sich daraus ergebenden Folgen für den Finanzbedarf; dafür seien die vom Beklagten in seinem „Punktesystem“ betrachteten Aspekte ohne Belang. Dem Bewertungssystem sei zudem eine Ungleichbehandlung von Kreis und kreisangehörigen Gemeinden immanent. Ungeachtet dessen seien die Finanzdaten, die dem Kreistag bei der Beschlussfassung vorgelegen haben, nicht hinreichend aktuell gewesen und für das Haushaltsjahr 2019 auch nur bedingt aussagekräftig. Dem könne der Beklagte auch nicht entgegenhalten, die Parallelität der Haushaltsaufstellung von Kreis und Gemeinden lasse ein anderes Vorgehen nicht zu.

Es habe auch keine sachgerechte Abwägung stattgefunden. Dies sei schon aufgrund der Fülle des Materials nicht möglich gewesen. Die Abwägung sei fehlerhafterweise am Maßstab der finanziellen Mindestausstattung vorgenommen worden. Weder habe der Beklagte offen abgewogen noch sei das von ihm aufgrund der Abwägung gefundene Ergebnis sachangemessen. Dies schon deshalb nicht, weil 15 der 21 kreisangehörigen Gemeinden nicht in der Lage gewesen seien, ihren Haushalt auszugleichen; dies hätte jedenfalls zu weiteren Erwägungen Veranlassung geben müssen.

Aufgrund der erhobenen Finanzdaten hätte sich dem Beklagten zudem aufdrängen müssen, dass ein Verbot der Entwertung gemeindlicher Steuerhoheit sowie eine Verletzung der finanziellen Mindestausstattung für eine Vielzahl von Gemeinden in Rede stehen könne. Insofern hätte es weitergehender Aufklärungen bedurft.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten über die Erhebung der Kreisumlage 15.06.2022 aufzuheben, soweit er einen Betrag in Höhe von 12.392.317,00 Euro übersteigt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt den streitigen Kreisumlagebescheid und führt aus, die Anforderungen, die sich aus dem Grundsatz des finanziellen Gleichrangs ergeben, seien nicht mit denjenigen zur Gewährleistung finanzieller Mindestausstattung vermischt worden; in keiner Weise habe er einen „begrifflichen Nebel“ erzeugt. Ungeachtet dessen habe er die Haushaltsplanungen und den Finanzmittelbedarf bei den Gemeinden abgefragt und damit aktiv und korrekt ermittelt. Da sowohl der kreisliche Haushalt als auch der Haushalt der Gemeinden zeitgleich aufgestellt werde, sei es auch mit Blick auf die von der Rechtsprechung geforderte Aktualität der Finanzdaten hinzunehmen, dass er nur auf Haushaltsplandaten zurückgreifen könne und nicht auf bereits beschlossene Haushalte der Gemeinden. Er habe die von ihm ermittelten Finanzdaten auch hinreichend aufbereitet und dem Kreistag in Vorbereitung seiner Entscheidungsfindung unterbreitet. Der Kreistag sei mithin über die finanzielle Situation sowohl des Kreises als auch der Gemeinden allumfassend in Kenntnis gesetzt worden. Vor diesem Hintergrund sei der Kreistag sehr wohl in der Lage gewesen, im Rahmen einer Abwägung die gleichrangigen finanziellen Belange der Gemeinden bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes zu berücksichtigen. Das dabei in Anwendung gebrachte „Punktesystem“ lehne sich an das Haushaltskennzahlensystem Sachsen-Anhalt an und sei geeignet, die finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Ebene abzubilden. Hinsichtlich des von der Klägerseite angesprochenen Umstandes, 15 der 21 kreisangehörigen Gemeinden seien nicht in der Lage gewesen, einen Haushaltsausgleich herbeizuführen, sei darauf hinzuweisen, dass auch der Haushalt des Landkreises einen Fehlbedarf aufweise.

Der festgesetzte Kreisumlagesatz verstoße zudem weder gegen das Verbot der vollständigen Entwertung der Steuerhoheit noch gegen das Gebot, die finanzielle Mindestausstattung zu gewährleisten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, den die Klägerin betreffenden Heranziehungsvorgang (Beiakte A) sowie die vom Beklagten zur „Erhebung der Kreisumlage Salzlandkreis 2019“ übergebenden Unterlagen (Generalvorgang [VV]) Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

## **Entscheidungsgründe**

### **I.**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 15.06.2022 über die Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019 (streitiger Bescheid) ist in dem von der Klägerin angefochtenen Umfang - nämlich soweit er einen Betrag in Höhe von EUR 12.392.317,00 übersteigt - rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

**A.**

Die Rechtmäßigkeit des streitigen Bescheides über die Erhebung der Kreisumlage beurteilt sich nach §§ 99 Abs. 3 KVG LSA, 19 FAG LSA i. V. m. § 5 der Haushaltssatzung des Beklagten für das Haushaltsjahr 2019 vom 06.03.2019 (HS 2019).

Nach § 99 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den dafür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen erforderlichen Bedarf zu decken. Die Umlagesätze sind gemäß § 99 Abs. 3 S. 2 KVG LSA in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Die Kreisumlage wird gemäß § 19 Abs. 1 FAG LSA in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen.

Der diesen Vorschriften gerecht werdende Kreisumlagehebesatzes muss darüber hinaus mit höherrangigem Recht - insbesondere mit dem aus Art. 28 Abs. 2 GG folgenden kommunalen Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden - vereinbar sein. Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, U. v. 30.01.2013 - 8 C 1.12 -; v. 16.06.2015 - 10 C 13.14 -; v. 29.05.2019 - 10 C 6.18 -; v. 26.05.2020 - 8 C 20.19 -; v. 16.09.2020 - 8 B 22.20 -; v. 27.09.2021 - 8 C 29 u. 30.20 sowie v. 29.11.2022 - 8 C 13/21 -, alle juris) sowie der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OVG LSA, U. v. 17.03.2020 - 4 L 184/18 -; v. 17.03.2020 - 4 L 14/19 -; v. 22.11.2022, - 4 L 30/21 -; v. 22.11.2022 - 4 L 98/21 -; v. 22.11.2022 - 4 L 239/21 -; alle juris) im Lichte dessen entwickelten Anforderung an die Festsetzung der Kreisumlage sowie die sich daraus ergebenden Inhalte des Grundsatzes des finanziellen Gleichrangs **(1.)**, des Verbotes der Entwertung der gemeindlichen Steuerkraft **(2.)** sowie der Gewährleistung der finanziellen Mindestausstattung **(3.)** lassen sich wie folgt zusammenfassen:

**1.** Dient die Kreisumlagefestsetzung nicht dazu, dem kommunalen Raum Finanzmittel zu entziehen, sondern dem Ausgleich der im kommunalen Raum konkurrierenden finanziellen Interessen, ergibt sich keine Vorrangposition eines einzelnen Verwaltungsträgers; vielmehr hat der Finanzbedarf eines jeden Verwaltungsträgers gleichen Rang. Auch innerhalb des kommunalen Raums lässt sich weder für den Finanzbedarf des Kreises noch für denjenigen der kreisangehörigen Gemeinden von Verfassung wegen ein Vorrang behaupten, woraus der Grundsatz des finanziellen Gleichrangs folgt. Aus diesem Grunde stellt die Wahrung der finanziellen Mindestausstattung nur die äußerste Grenze dar, die im Rahmen der Kreisumlageerhebung zu wahren ist, von der der Grundsatz des finanziellen Gleichrangs jedoch unabhängig wirkt.

Um dem Grundsatz des finanziellen Gleichrangs bei der Kreisumlageerhebung gerecht zu werden, hat der Landkreis vor der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes sowohl seinen eigenen Finanzbedarf als auch den Finanzbedarf seiner kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln und die Entscheidung in geeigneter Form offenzulegen; es handelt sich dabei um selbstständige Verfahrenspflichten des Landkreises im Sinne einer Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Kreisumlageerhebung, welche im Zeitpunkt der

Beschlussfassung des Kreistages über die Haushaltssatzung erfüllt sein müssen, um den Gemeinden und ggf. den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen **(a)**. Darüber hinaus hat der Landkreis die finanziellen Belange bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes angemessen im Sinne einer Abwägung zu berücksichtigen **(b)**.

**a)** Mangels landesgesetzlicher Vorgaben liegt die Verantwortung für die nähere Ausgestaltung der verfahrensrechtlichen Obliegenheiten bei den Landkreisen.

Die proaktiv zu gestaltende Ermittlung des gemeindlichen Finanzbedarfes dient dem Zweck, die Kreistagsmitglieder in die Lage zu versetzen, die Belange der Gemeinden bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes sachangemessen berücksichtigen zu können; die erhobenen Finanzdaten müssen mithin diesbezüglich geeignet sein. Unter Finanzbedarf versteht die vorstehend zitierte obergerichtliche Rechtsprechung die Gesamtheit der finanziellen Mittel, die die Körperschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Da verlässliche Kriterien dafür fehlen, ist maßgeblicher Indikator die Leistungsfähigkeit bzw. Gesamtsituation, die sich in der jeweiligen Haushaltssituation abbildet und über die der Haushaltsplan Auskunft gibt. Letztendlich müssen Finanzdaten ermittelt werden, die eine sachgerechte „Abwägung“ der gegenseitigen finanziellen Belange ermöglichen, da der Kreistag anhand derer in der Lage sein muss, sich die Tragweite seiner Entscheidung, mithin die Auswirkungen der Kreisumlage auf die Gemeinden, bewusst machen zu können.

Die insoweit zu ermittelnden Daten müssen aktuell und valide sowie für das jeweilige Haushaltsjahr aussagekräftig sein; für jede Gemeinde muss zumindest ein bezifferter Bedarfsansatz vorliegen.

Die Finanzdaten sind in einer für ein durchschnittliches Kreistagsmitglied verständlicher Weise aufzubereiten und ihm vor der Entscheidung über den Kreisumlagehebesatz zugänglich zu machen. Weicht der beschlossene Umlagesatz von dem vom Hauptverwaltungsbeamten des Kreises vorgeschlagenen Umlagesatz ab, bedarf es jedenfalls dann keiner aktualisierten Finanzdaten, wenn der Kreistag die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Gemeinden z. B. durch einfache Rechenoperationen selbst beurteilen kann. Der Kreistag hat zudem die Finanzdaten, auf denen er seine Entscheidung gestützt hat, zum Zwecke einer nachfolgenden gemeindlichen und gerichtlichen Prüfung offenzulegen.

Bei den vorstehend bezeichneten Verfahrenspflichten handelt es sich eine eigenständige Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für den Kreisumlagesatz, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegen muss.

**b)** Aus dem Grundsatz des finanziellen Gleichrangs folgt darüber hinaus, dass der Landkreis seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen seiner kreisangehörigen Gemeinden nicht einseitig und rücksichtslos bevorzugen darf.

Dies zu gewährleisten, ist Gegenstand der vom Landkreis bei der Festsetzung des Umlagesatzes vorzunehmenden Abwägung der gegenseitigen finanziellen Belange, bei der ihm jedoch ein gesetzlich nicht endgültig festgelegter Gestaltungsbereich zuzubilligen ist. So muss der Landkreis die gegenseitigen Bedarfe nicht - im Sinne des Planungsrechts - minutiös gegeneinander ergebnisoffen abwägen. Dem vom Grundsatz des finanziellen Gleichrangs gebotenen Abwägungserfordernis der gegenseitigen Finanzbedarfe trägt der Landkreis bereits dann hinreichend Rechnung, wenn er die finanzielle Situation der Gemeinden erkannt und bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes berücksichtigt hat; einer verschriftlichten Abwägungsentscheidung bedarf es insoweit jedoch nicht.

Die Auswirkungen des geplanten Umlagesatzes auf die Finanzsituation des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinden sind anhand bedarfsrelevanter Umstände im Rahmen einer Querschnittsbetrachtung der Gemeinden in den Blick zu nehmen. Solche können u. a. die Herbeiführung des Haushaltsausgleichs, das Vorhandensein „freier Spitzen“ für die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben und Investitionen, die Belastung aus Kreditaufnahmen und eine sich daraus ergebende Pro-Kopf-Verschuldung, Rücklagenbestände, verwertbare Vermögen, Abschöpfungsquote und Ergebnisse der Finanzplanung sein.

Maßstab für die gerichtliche Kontrolle des Kreisumlagesatzes ist jedoch allein, ob der Kreis dabei die finanziellen Belange der Gemeinden sachangemessen berücksichtigt hat und sich der Kreisumlagesatz im Lichte des Finanzbedarfs der Gemeinden nicht als offensichtlich fehlerhaft erweist, wobei es - eben wegen des dem Kreis insoweit zur Seite stehenden Gestaltungsspielraums - unbeachtlich ist, ob es sich dabei um den „einzig“ richtigen Umlagesatz handelt.

Im Lichte dessen hat die Rechtsprechung einen Kreisumlagesatz u. a. dann als Verstoß gegen den Grundsatz des finanziellen Gleichrangs angesehen, wenn bei seiner Festlegung die Interessen der Gemeinde unberücksichtigt geblieben sind oder die für die Berücksichtigung der finanziellen Belange der kreisangehörigen Gemeinden in Ansatz gebrachten maßgeblichen Erwägungen ungeeignet sind. Auch der Umstand, dass der Kreis einen ausgeglichenen Haushalt aufweist, hingegen etwa die Hälfte der Gemeinden nicht, ohne dass dafür ein sachlich gerechtfertigter Grund offengelegt wurde, stellt einen absoluten Abwägungsmangel dar, der zur Fehlerhaftigkeit des Kreisumlagesatzes führt. Hingegen ist ein Kreisumlagesatz u. a. nicht allein deshalb einseitig und rücksichtslos, weil er bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit der Gemeinden geht, der Kreis einen Haushaltsausgleich anstrebt, obwohl die Lage der Gemeinden (lediglich) angespannt ist, die Abwägung hinter planungsrechtliche Abwägungsmaßstäbe zurückbleibt bzw. infolge der Kreisumlage keine völlig gleichmäßige Möglichkeit der Bedarfsbefriedigung besteht.

**2.** Auch darf die Erhebung der Kreisumlage nicht zu einer Entwertung der gemeindlichen Steuerhoheit führen.



Insoweit darf einer Gemeinde die durch das Grundgesetz den Gemeinden gewährte Steuerkraft nicht in ihrer Gänze z. B. durch die Kreis- bzw. Verbandsgemeindeumlage wieder entzogen werden. Wann ein Verstoß gegen dieses Verbot vorliegt und wann dies Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Kreisumlagesatzes hat, ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt.

Im Übrigen handelt es sich bei diesem Grundsatz - anders als bei dem stets auf die Gesamtheit der Gemeinden ausstrahlenden Grundsatzes des finanziellen Gleichrangs - um ein individuelles Recht der einzelnen Gemeinde, weshalb sich auf deren Verletzung allein die klagende Gemeinde berufen kann. Ihr gegenüber ist der Kreisumlagesatz dann keine taugliche Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Kreisumlage.

**3.** Darüber hinaus setzt die Rechtmäßigkeit der Kreisumlageerhebung voraus, dass die kreisangehörigen Gemeinden nicht in ihrem grundgesetzlich verbürgten Anspruch auf Verbleib ihrer finanziellen Mindestausstattung verletzt werden.

Dies ist dann der Fall, wenn es einer Gemeinde innerhalb eines Betrachtungszeitraum von neun Jahren nicht gelingt einen Haushaltsausgleich zu erzielen, mithin ihr die Erfüllung von pflichtigen (Fremd- und Selbstverwaltungs-)Aufgaben durchgängig nicht ohne die Aufnahme von Liquiditätskrediten möglich ist; darüber hinaus müssen ihr noch Mittel zur Verfügung stehen, um freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem merklichen, wenn auch bescheidenen Umfang wahrzunehmen. Der neunjährige Betrachtungszeitraum ist so zu verteilen sein, dass er die fünf Jahre vor und die drei Jahre nach dem maßgeblichen Haushaltsjahr umfasst.

Damit wird auch der Kreisumlage eine absolute - mithin abwägungsfeste - Grenze vorgegeben; ihre Erhebung darf nicht dazu führen, dass das absolute Minimum der Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden unterschritten wird.

In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt ist im Lichte des Umstandes, dass der einheitliche Kreisumlagesatz nicht auf der Vollzugsebene durch eine Vielzahl von (Teil-)Erlässen oder sonstige Maßnahmen vollständig oder teilweise wieder ausgehebelt werden darf, geklärt, dass der Kreisumlagesatz jedenfalls dann unwirksam ist, wenn mehr als ein Viertel der umlagepflichtigen Gemeinden die Kreisumlage in dem maßgeblichen Haushaltsjahr nicht ohne Eingriff in die verfassungsrechtliche Garantie der finanziellen Mindestausstattung vollständig erbringen können. Anders gewendet: Die Festsetzung eines solchen Kreisumlagesatzes führt für den gesamten gemeindlichen Raum zu einer qualifizierten Rechtsverletzung, sodass sich auch eine Gemeinde, die selbst nicht in ihrer finanziellen Mindestausstattung verletzt ist, darauf berufen kann; denn infolge eines solchen Umlagesatzes würde ansonsten die von Gesetzes wegen angelegte einheitliche Wirkung des Kreisumlagesatzes keine Geltung mehr beanspruchen können.

Das Bundesverwaltungsgericht (U. v. 29.11.2022, a. a. O.) hat zudem in Rechtsstreitigkeiten von Gemeinden, die geltend machen, in ihrem verfassungsmäßig verbürgten Recht auf Gewährleistung einer finanziellen Mindestausstattung verletzt zu sein, entschieden, dass der Satzungsgeber zum maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung verpflichtet sein soll, sich über die Gewährleistung dieses Rechts zu vergewissern. Es führt jedoch zugleich aus, das Zur-Verfügung-Stehen von hinreichenden Kompensationsmitteln, die Rede ist von einem Anspruch auf zusätzliche Finanzmittel oder einem Anspruch auf (Teil-)Befreiung von der Umlage, sei zum Zeitpunkt der Heranziehung zu prüfen. Jedenfalls gelte es zu verhindern, dass ein Kreisumlagebescheid in Bestandskraft erwachsen kann, obwohl die finanzielle Mindestausstattung nicht gewährleistet ist und der Gemeinde keinerlei Kompensationsmittel zur Verfügung stehen. Allein die abstrakte Möglichkeit, z. B. einer Gemeinde nach § 24 Abs. 2 FAG LSA die zu zahlende Kreisumlage zu stunden oder zu erlassen, genügt nicht, um eine durch die Erhebung der Kreisumlage bewirkte Verletzung des Rechts auf finanzielle Mindestausstattung (vorläufig) hinzunehmen und eine Entscheidung über die Zahlung in ein nachfolgendes Billigkeitsverfahren zu verlagern.

Es kann offenbleiben, ob auch die Verletzung der finanziellen Mindestausstattung von nur einer einzelnen Gemeinde oder von nur wenigen Gemeinden im Lichte der Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 29.05.2019 (Az.: 10 C 6/18, juris) Einfluss auch auf die rechtliche Beurteilung des Kreisumlagesatzes in dem jeweiligen Rechtsstreit haben kann oder ob dies nur die Rechtmäßigkeit des Kreisumlagebescheides berührt. Denn sowohl bei der einen als auch bei der anderen Rechtsfolge ist der an eine Gemeinde, deren finanzielle Mindestausstattung durch den Umlagesatz nicht gewahrt wird, gerichtete Kreisumlagebescheid aufgrund seiner Rechtswidrigkeit aufzuheben.

Ungeachtet dessen bleibt es dabei, dass sich eine dritte Gemeinde auf die Unwirksamkeit eines Kreisumlagesatzes nur dann berufen kann, wenn dieser zu der oben erörterten qualifizierten Rechtsverletzung deshalb führt, weil mehr als ein Viertel der Gemeinden in der Lage ist, die Kreisumlage nicht ohne Verletzung ihrer finanziellen Mindestausstattung leisten kann.

## **B.**

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderungen verletzt der Kreisumlagesatz 2019 den Grundsatz des finanziellen Gleichrangs. Denn der insoweit festgesetzte Kreisumlagesatz führt zu einem erheblichen Ungleichgewicht der finanziellen Belange des Kreises zu den Gemeinden, was Ausdruck einer einseitigen und rücksichtslosen Bevorzugung der finanziellen Belange des Kreises ist.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, allein der Umstand, dass der Kreis einen Haushaltsausgleich anstrebt bzw. erreicht, ist für sich genommen nicht geeignet,

eine Verletzung des Grundsatzes des finanziellen Gleichrangs zu bewirken (vgl. U. v. 22.11.2022 - 4 L 30/21 -, a. a. O., Rn. 94). Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich eines vom Kreis erreichten Haushaltsausgleichs, wenn „etwa die Hälfte“ der Gemeinden ein solcher nicht gelingt und dafür keine rechtfertigenden Gründe, die vom Kreistag offenzulegen sind, bestehen (vgl. U. v. 22.11.2022 - 4 L 98/21 -, a. a. O.; so auch B. v. 15.03.2023 - 4 L 93.22 Z -). Denn ein unter diesen Umständen zum Haushaltsausgleich führender Kreisumlagesatz bewirkt ein solches Ungleichgewicht der finanziellen Belange des Kreises zu den Gemeinden, welches nur mit „guten Gründen“ zu rechtfertigen ist.

Ein vor dem Grundsatz des finanziellen Gleichrangs nicht zu rechtfertigendes Ungleichgewicht kann jedoch auch dann bestehen, wenn der Kreis keinen Haushaltsausgleich im Sinne von § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht und darüber hinaus weitere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, ein solches Ungleichgewicht zu bewirken. Die Gleichstellung dieses Sachverhalts mit demjenigen eines Haushaltsausgleichs verbietet sich jedenfalls nicht deshalb, weil das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt die Anwendung des vorstehend erörterten Inhalts des Grundsatzes des finanziellen Gleichrangs bislang lediglich für die Fallkonstellation des kreislichen Haushaltsausgleichs angenommen hat. Denn entscheidend ist nicht, aus welchen konkreten finanziellen Verhältnissen im kommunalen Raum die Rechtsprechung bislang eine Verletzung des Grundsatzes des finanziellen Gleichrangs angenommen hat, sondern ob auch andere finanzielle Verhältnisse geeignet sind, die Verletzung dieses Grundsatzes zu bewirken.

Hinsichtlich des vorliegend vom Beklagten erreichten Haushaltsausgleichs kann es dahinstehen, ob nicht bereits von einem den Anforderungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA genügenden Haushalt im Sinne eines Haushaltsausgleichs deshalb auszugehen ist, weil das geringfügige Zurückbleiben der Erträge hinter den Aufwendungen dafür sprechen könnte, der Landkreis habe alle Anstrengungen unternommen, um auch in der Zukunft seine Leistungsfähigkeit zu sichern (vgl. dazu VG Magdeburg, U. v. 28.10.2021 - 9 A 183/20 MD -, juris, m. w. N. zur diesbezüglichen Rechtsprechung des Obergerverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt). Denn jedenfalls bleiben die Erträge des Beklagten i. H. v. 392.839.200 Euro im Haushaltsjahr 2019 - um ca. 1,3% - hinter den von ihm geplanten Aufwendungen i. H. v. 398.045.300 Euro zurück, sodass bei rein formeller Betrachtung ein Haushaltsausgleich nicht erreicht wurde.

Darüber hinaus liegen hier weitere Umstände vor, die auch bei einem Fehlbetrag des Landkreises geeignet sind, ein Ungleichgewicht der finanziellen Belange des Kreises zu den Gemeinden zu bewirken.

So waren im Haushaltsjahr 2019 15 von 21 Gemeinden nicht in der Lage, einen Haushaltsausgleich herbeizuführen. Zwar rechtfertigt die Anzahl der Gemeinden für sich genommen die Annahme eines Ungleichgewichts der finanziellen Belange deshalb nicht, weil auch der Kreis nicht über einen Haushaltsausgleich verfügte. Anders gewendet:

Bei einem vom Kreis erreichten Haushaltsausgleich vermag zwar allein die Anzahl der Gemeinden, die einen solchen nicht erreichen, ein besonders rechtsfertigungsbedürftiges Ungleichgewicht zu bewirken, sodass nach der obergerichtlichen Rechtsprechung insoweit eine rein quantitative Betrachtung genügt. Anders verhält es sich jedoch in dem Fall, in dem auch der Landkreis einen Haushaltsausgleich nicht erreicht. Dann ist für die Beurteilung, ob ein Ungleichgewicht in einem solchen Umfang besteht, welches Ausdruck eines einsichtig und rücksichtslos festgesetzten Kreisumlagesatzes ist, neben der Anzahl der Gemeinden auch entscheidend, in welchem Maße Landkreis und Gemeinden einen Haushaltsausgleich verfehlen; insofern ist eine ergänzende qualitative Betrachtung angezeigt.

Diese qualitative Betrachtung ist vorliegend davon geprägt, dass der Kreis einen Haushaltsausgleich nur äußerst geringfügig verfehlt, er mithin schon fast mit einem Landkreis gleichgesetzt werden kann, der einen Haushaltsausgleich erreicht hat. Darüber hinaus konnten zwei Drittel der Gemeinden, mithin wesentlich mehr als nur „etwa die Hälfte“ einen Haushaltsausgleich nicht erreichen. Zudem bleiben bei einem durchschnittlichen Haushaltsvolumen von ca. 16 Mio. Euro die Erträge im Durchschnitt ca. 0,8 Mio. Euro hinter den Aufwendungen zurück, was ca. 6% ihres Haushaltsvolumens entspricht. Dieser Wert liegt erheblich über dem Fehlbedarf des Landkreises von ca. 1,3%. In ihrer Gesamtschau bewirken diese Aspekte eine rechtfertigungsbedürftige Unausgeglichenheit der finanziellen Belange. Ein vergleichbares Bild ergibt sich auch bei einer ganzheitlichen Betrachtung des kommunalen Raumes. Beträgt der Fehlbedarf des Landkreises bei einem Haushaltsvolumen von ca. 392 Mio. Euro ca. 5,2 Mio. Euro, so verfügen die Gemeinden bei einem Haushaltsvolumen von ca. 349 Mio. Euro über einen solchen von ca. 11,7 Mio. Euro (vgl. Bl. 510 VV).

Rechtfertigende Gründe für das im Haushaltsjahr 2019 durch die Erhebung der Kreisumlage so bewirkte Ungleichgewicht sind vom Kreistag bereits nicht offengelegt worden. Dabei kann dahinstehen, ob insoweit nur solche Gründe beachtlich sein können, die sich der Kreistag ausdrücklich im Lichte einer ohne diese „guten Gründe“ bewirkten Unausgeglichenheit der finanziellen Belange zu eigen gemacht hat oder ob auch andere Erwägungen dafür herangezogen werden können (so VG Magdeburg, U. v. 28.10.2021 - 9 A 349/20 MD -, juris). Vorliegend lassen sich jedenfalls den der Beschlussfassung des Kreistages zugrundeliegenden Erwägungen keine rechtfertigenden Gründe entnehmen, die geeignet wären, das durch den Kreisumlagesatz bewirkte finanzielle Ungleichgewicht zwischen Kreis und Gemeinden „wegzuwägen“.

Die insoweit in Betracht kommenden Erwägungen ergeben sich (allenfalls) aus den der Anlage 2 zur Beschlussvorlage vom 30.01.2019 (B/0869/2019) beigefügten „Allgemeinen Erwägungen zur Festsetzung des Kreisumlagesatzes-Abwägung im Rahmen der Haushaltssatzung 2019“ (Bl. 504 ff. VV). Denn die darüber hinaus der Beschlussvorlage beigefügten Unterlagen (Anlage 2.1: Prozessablauf zur Abwägung, Bl. 516 VV; Anlage 2.2: Beratungsprotokolle einschließlich Anlagen sowie Stellungnahmen der Kommunen, Bl. 518 ff. VV; Anlage 2.3: Einzelabwägung je Kommune, Bl. 940 ff. VV; Anlage 2.4:

Gesamtübersicht zur Abwägung, Bl. 1010 bis 1012 VV; Anlage 2.5: Sonstige Unterlagen, Bl. 1013 ff. VV) stellen einerseits lediglich allgemeine Informationen über den Verfahrensablauf dar. Andererseits scheitert ihre abwägungsrelevante Berücksichtigungsfähigkeit daran, dass die darin enthaltenen Finanzdaten nicht in angemessener Weise aufbereitet worden sind (vgl. VG Magdeburg, U. v. 22.09.2023 - 9 A 377/21 MD -).

Soweit der Beklagte in Auswertung der finanziellen Leistungsfähigkeit zu dem Ergebnis gelangt, zwei Gemeinden würde ein ausgeglichener Haushalt selbst ohne Erhebung der Kreisumlage nicht möglich sein und um mindestens der Hälfte der anderen Gemeinden, deren Leistungsfähigkeit weggefallen ist, einen Haushaltsausgleich zu ermöglichen, hätte der Kreisumlagesatz lediglich bei 33 v. H. liegen dürfen, was jedoch zu einem Defizit des Kreises i. H. v. 23,9 Mio. geführt hätte, bildet dies keine hinreichende Rechtfertigung für das durch den festgesetzten Kreisumlagesatz bewirkte Ungleichgewicht. Denn zwischen diesem und dem durch den festgesetzten Kreisumlagesatz bewirkten Zustand besteht noch ein beachtlicher Handlungsspielraum, innerhalb dessen die Lasten aus den „Defiziten des kommunalen Raumes“ gleichgewichtiger verteilt werden können. Als Maßstab dafür orientiert sich das Gericht auch unter Berücksichtigung, dass es im Ergebnis der Kreisumlage nicht zu einer völlig gleichen Bedarfsbefriedigung kommen und der Kreis sich auch nicht zu Gunsten seiner Gemeinden (weiter) verschulden muss (vgl. OVG LSA, U. v. 22.11.2022 - 4 L 30/21 -, a. a. O., Rn. 81, 95), an einem annähernd gleichen Maß der Fehlbeträge bzw. einer Halbteilung der im gesamten kommunalen Raum auftretenden Fehlbeträge. Dass der Beklagte dies vorliegend nicht in Betracht gezogen hat, ergibt sich neben den oben erörterten Umständen auch daraus, dass er hinsichtlich der Gemeinden, deren Leistungsfähigkeit er als eingeschränkt bzw. gefährdet beurteilt hat, gleichwohl davon ausgeht, diese seien sogar in der Lage den zum Haushaltsausgleich beim Landkreis führenden Kreisumlagesatz von 46,62 v. H. zu leisten. Damit nimmt er deren Fehlbeträge jedenfalls billigend in Kauf, ohne ihnen bei der Abwägung das notwendige Gewicht zu verleihen.

Ein solches erhebliches und nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigtes Ungleichgewicht ist auch nicht von der dem Kreis bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes zuzubilligenden Einschätzungsprärogative gedeckt. Denn diese steht dem Kreis lediglich bei der Bewertung von Sachverhalten oder hinsichtlich von Prognosen künftiger Entwicklungen zur Seite, die bei der Beurteilung, ob ein durch sachliche Gründe gerechtfertigtes Ungleichgewicht zwischen den finanziellen Belangen des Kreises und der Gemeinden besteht, gar nicht in Rede stehen.

Andere Gründe sind nicht ersichtlich. So führt der Beklagte auf Seite 509 VV - ungeachtet ihrer rechtlichen Relevanz - selbst aus, die Einnahmesituation der Kommunen sei in Bezug auf die Hebesätze für Gemeindesteuern grundsätzlich zufriedenstellend, die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben sowie Investitionstätigkeit könnten sowohl beim Landkreis als auch bei den Gemeinden in einem gewissen Umfang wahrgenommen werden; Investitions- und Instandhaltungsrückstau bestehe sowohl bei ihm als auch bei den Gemeinden.

Bewirkt der auf 43,74 v. H. festgesetzte Kreisumlagesatz deshalb im Haushaltsjahr 2019 im kommunalen Raum das oben festgestellte erhebliche Ungleichgewicht der finanziellen Belange im Verhältnis zwischen Kreis und Gemeinden und sind rechtfertigende Gründe dafür nicht ersichtlich, ist er Ausdruck einer einseitigen und rücksichtslosen Bevorzugung der finanziellen Belange des Kreises.

**C.** Ohne dass die Entscheidung darauf beruht, weist das Gericht jedoch im Lichte des umfangreichen Vorbringens der Beteiligten sowie weiterer anhängiger Verfahren betreffend die Kreisumlage 2019 zum Zwecke der Rechtsbefriedigung ergänzend auf folgende Aspekte hin:

a) Daran, dass der Beklagte die nach § 99 Abs. 3 KVG LSA gesetzlich normierten Voraussetzungen eingehalten hat, dürften - ungeachtet unten e) - rechtliche Bedenken nicht bestehen.

Soweit die Klägerin in der mündlichen Verhandlung nochmals ausdrücklich auf den erneuten Aufwuchs bei den Personalkosten des Beklagten im Haushaltsjahr 2019 verwiesen hat, genügt dies bereits nicht den Anforderungen, die an die Rüge kreislicher Bedarfsansätze zu stellen sind. Insofern hätte es zumindest einer substantiellen Auseinandersetzung mit dem dem Haushaltsplan beigefügten Stellenplan bedurft.

Der Beklagte dürfte für das Haushaltsjahr 2019 auch keine haushaltsrechtlich unzulässigen Aufwendungen veranschlagt haben. Soweit dem Haushaltsplan (Bl. 58 VV) zu entnehmen ist, dass er im Haushaltsjahr 2017 außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 17.997.292,27 € infolge der Auflösung einer Rückstellung, deren Begründung seinerzeit auf gegen ihn geführte Kreisumlageklagen beruhte (vgl. § 35 Abs. 1 Ziffer 6 lit. c) KomHV LSA), hatte, dürfte dies - soweit derzeit ersichtlich - Auswirkungen auf das hier maßgebliche Haushaltsjahr 2019 nicht zeitigen. Zudem dürften die Einlassungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung, bei den 2017 gebildeten Rückstellungen handele es sich ebenso wie bei deren Auflösung um einen rein buchungstechnischen Vorgang der die Inanspruchnahme liquider Mittel nicht nach sich zieht, rechtlichen Bedenken nicht begegnen. Denn Sinn und Zweck einer Rückstellung ist es, dass Aufwand perioden- und verursachungsgerecht erfasst und als Aufwand verbucht wird, ohne dass tatsächlich liquide Mittel abfließen (vgl. § 35 Abs. 4 KomHV LSA).

b) Auch dürfte der Beklagte seinen im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kreisumlagesatzes 2019 obliegenden Ermittlungspflichten hinreichend nachgekommen sein.

Ausgangspunkt der insoweit gebotenen rechtlichen Beurteilung durch das Gericht ist, dass Ermittlungspflichten keinen Selbstzweck verfolgen, sondern dem rechtlichen Er-

fordernis der Kenntnis über den Finanzbedarf der Gemeinden im Sinne einer hinreichend gesicherten Datengrundlage zu dienen haben. Mit dem sich daraus ergebenden rechtlichen Erfordernissen ist mithin sicherzustellen, dass der Kreis solche Finanzdaten erhebt, derer es für die Festsetzung der Kreisumlage bedarf (Art der Finanzdaten), die in Bezug auf ihren Inhalt hinreichend aktuell sind (Aktualitätsgebot) sowie in Bezug auf das jeweils maßgebliche Haushaltsjahr, für das die Umlage festgesetzt wird, hinreichend belastbar sind (Validität).

Vorliegend hat der Beklagte die Finanzdaten in erster Linie den Formblättern entnommen, die von den Gemeinden zu Beginn des 4. Quartals 2018 im Wege der Selbstauskunft zugearbeitet wurden (vgl. zur Auskunft der Klägerin Bl. 5 ff. Beiakte A). Darin gaben die Gemeinden unter anderem Auskunft zum Stand der Haushaltsplanung sowie zur voraussichtlichen Ergebnisrechnung, der Haushaltssicherung bzw. zur Verpflichtung bezüglich der Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes, zu den Realsteuerhebesätzen für das Jahr 2019, Angaben aus der Ergebnisplanung/-rechnung der Kalenderjahre 2013 bis 2022 sowie der Finanzplanung/-rechnung für 2019. Darüber hinaus bezog sich die Abfrage auf den Stand der Verbindlichkeiten, die Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz und den Stand bzw. Umfang der von den Kommunen wahrgenommenen freiwilligen Aufgaben.

Die so ermittelten Daten sind geeignet, die finanziellen Belange der Gemeinden hinlänglich abzubilden, zumal sie sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht ihre bedarfsrelevanten Umstände erfassen. Insofern hat der Beklagte grundsätzlich ein Verfahren implementiert, welches sicherstellt, dass die über den Kreisumlagesatz beschließenden Mitglieder des Kreistages die finanzielle Situation der kreisangehörigen Gemeinden kennen können (vgl. OVG LSA, U. v. 22.11.2022 - 4 L 30/21 -, a. a. O., zu vergleichbaren Ermittlungen für das Haushaltsjahr 2018).

Hinsichtlich des Aktualitätsgebotes genügt es regelmäßig, wenn der Kreis - wie hier - im 2. Halbjahr des Vorjahres Daten in Bezug auf das in Rede stehende Haushaltsjahr erhebt. Im Übrigen kann hinsichtlich der Einhaltung des Aktualitätsgebotes keine allgemeingültige Grenze in zeitlicher Hinsicht gezogen werden. Vielmehr ist auch beachtlich, ob und welche Veränderungen sich innerhalb des Zeitraumes zwischen der Datenerhebung und der Beschlussfassung ergeben haben (vgl. OVG LSA, B. v. 04.04.2023 - 4 L 268/21 -, unv., zu einer Datenerhebung im 3. Quartal und einer Beschlussfassung im 2. Quartal des Folgejahres). Im Übrigen ist es den Gemeinden bei einer solchen Vorgehensweise des Kreises jederzeit freigestellt, sich an den Kreis zu wenden und eine veränderte Datenlage mitzuteilen. Damit wird auch der Grundsatz der proaktiven Ermittlung nicht in sein Gegenteil verkehrt. Denn es verbleibt weiterhin bei der Ermittlungspflicht des Landkreises, in dessen Rahmen den Gemeinden Mitwirkungspflichten jedenfalls dann zukommen, wenn sie aktiv dazu aufgefordert werden bzw. sich solche Umstände einstellen, von denen der Kreis Kenntnis nicht haben kann (vgl. VG Braunschweig, U. v. 21.06.2023 - 1 A 102/19 -, juris, zur Einwendungspflicht von Gemeinden).

Erhebt der Kreis die Finanzdaten bei den Gemeinden, darf er davon ausgehen, dass ihm die von den Gemeinden übermittelten Daten auf einem aktuellen haushaltsrechtlichen Erkenntnisstand beruhen. Da diese Finanzdaten jedoch von den Umlagegrundlagen im Sinne von § 19 Abs. 2 FAG LSA abhängig sind, muss sich der Kreis bewusst sein, dass beachtliche Veränderungen auch Auswirkungen auf den Kreisumlagesatz haben können. Insoweit dürfte die Formel gelten, je früher Finanzdaten von den Gemeinden abgefordert werden, umso mehr besteht die Notwendigkeit, den Datenbestand hinsichtlich seiner Aktualität und Validität nachfolgend unter Beobachtung zu halten.

Im Lichte dessen dürfte es vorliegend nicht völlig unbeachtlich sein, wenn dem Beklagten im November 2018 bekannt wird, dass das Statistische Landesamt vorläufige Schlüsselzuweisungen bekannt gegeben hat, zumal ihnen Auswirkungen auf die Höhe der Kreisumlage nicht abzusprechen ist. In einem solchen Fall muss sich der Kreis jedenfalls über die dadurch eintretenden Folgen vergewissern und darf die von den Gemeinden zuvor mitgeteilten Daten nicht schlechterdings gegenüber dem Kreistag aufbereiten und offenlegen. Bis zu diesem Zeitpunkt erstellte Beschlussvorlagen müssen ggf. abgeändert werden. Dass diesbezügliche Veränderungen nicht unbeachtlich sein können, zeigt auch die vorliegende Entwicklung zur Höhe der voraussichtlich von der Klägerin zu zahlenden Kreisumlage. Denn ungeachtet des Umstandes, dass die Klägerin zunächst wohl fälschlicherweise von einem Kreisumlagebetrag in Höhe von 13.950.000 Euro (richtig wohl: 13.059.000 Euro) deshalb ausgegangen ist, weil sie entgegen der Mitteilung des Beklagten in ihrem Schreiben vom 31.08.2018 (vgl. Bl. 1 Beiakte A) einen Kreisumlagesatz i. H. v. 47,04 v. H. zugrunde gelegt hat, lässt sich Blatt 22 Beiakte A entnehmen, dass nach Mitteilung der vorläufigen Schlüsselzuweisungen durch das Statistische Landesamt allenfalls noch ein solcher in Höhe von 10,4 Mio. bzw. 11,6 Mio. Euro in Rede stand, auch wenn schlussendlich eine Kreisumlage in Höhe von 13.020.417,00 Euro festgesetzt wurde.

Vom Kreis ermittelte und gegenüber dem Kreistag aufbereitete Finanzdaten müssen darüber hinaus auch hinreichend valide sein. Der Aspekt der Validität der Finanzdaten als ein Element der Ermittlungspflicht beinhaltet - wie bereits oben dargelegt - das Gebot, dass der bei der Beschlussfassung in den Blick genommene Datenbestand einen hinreichenden Bezug zu dem in Rede stehenden Haushaltsjahr aufweist und die darin verkörperten Zahlenwerte verlässlich sind. Dies dürfte jedenfalls in Bezug auf die einen möglichen Haushaltsausgleich betreffenden Finanzdaten im Sinne eines bezifferten Bedarfsansatzes dann der Fall sein, wenn - wie hier - den Gemeinden vor ihrer „Selbstauskunft“ ein voraussichtlich festzusetzender Kreisumlagesatz mitgeteilt wird (vgl. Bl. 518 ff. VV). Ermittelt er die Finanzdaten nicht bei den Gemeinden, sondern was rechtlich ausreichend ist, über die Gemeinden, muss er hingegen sicherstellen, dass diese noch in einem rechtlichen Bezug zu dem Haushaltsjahr stehen, für das die Umlage festzusetzen ist. Belastbar war vorliegend jedenfalls nicht das an den Kreistag herangetragene Ergebnis 2019 betreffend die Klägerin (vgl. B. 510 VV), da darin unrichtiger Weise eine Kreisumlage i. H. v. 13.950.000 Euro (richtig wohl: 13.059.000 Euro) berücksichtigt wurde, was dem Beklagten ausweislich des Beratungsprotokolls (Bl. 20 ff. Beiakte a)



auch hätte bekannt sein müssen. Handelt es sich dabei lediglich um eine (singuläre) „Ungenauigkeit“, dürfte dieser Relevanz für die Entscheidung über den Kreisumlagesatz offensichtlich nicht zukommen kann, weshalb dieser Umstand für sich genommen aller Voraussicht nach rechtlich unbeachtlich sein dürfte.

c) Entgegen der Auffassung der Klägerin dürften der „Herleitung“ des Kreisumlagesatzes auf der Grundlage des unter Ziffer 3 der „Allgemeinen Erwägungen“ zur Anwendung gebrachten „Punktesystems“ zur Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit sowohl des Kreises als auch der kreisangehörigen Gemeinden gewichtige rechtliche Bedenken nicht entgegenstehen; ihre diesbezüglichen Rügen dürften unbehelflich sein. Insoweit soll darauf hingewiesen werden, dass das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu den Kreisumlagen „Salzlandkreis 2018 und 2020“ eine vergleichbare Bewertungsmatrix einer rechtlichen Bewertung unterzogen (U. v. 22.11.2022, a. a. O., Rn. 83 ff.; so auch B. v. 04.04.2023 - 4 L 268/21 -, S. 6 f. sowie B. v. 16.05.2023 - 4 L 36/23 -, S. 5 u. 11 BA) und dazu unter Hinweis auf die von ihm vertretene Auslegung des Begriffs „Finanzbedarf“ ausgeführt hat, das Punktesystem beinhalte jedenfalls hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinden geeignete Parameter. Dies gelte insbesondere für die Ausgeglichenheit des Haushalts, die Belastung aus Kreditaufnahmen/Pro-Kopf-Verschuldung, den Umfang des Eigenkapitals aus der Eröffnungsbilanz, den strukturellen Ausgleich in den Vor- und Folgejahren, die Tilgung (der Kredite) aus dem laufenden Verwaltungshaushalt sowie Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Eine darauf beruhende Festsetzung des Kreisumlagesatzes sei, so das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, im Lichte der dafür geltenden Maßstäbe rechtlich nicht zu beanstanden.

d) Darüber hinaus sprechen entgegen der Ansicht der Klägerin gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die Festsetzung des Kreisumlagesatzes Ergebnis einer vom Grundsatz des finanziellen Gleichrangs geforderten Abwägung, mithin einer Berücksichtigung der gegenseitigen Finanzbedarfe ist. Zwar fordert die Rechtsprechung keine ergebnisoffene Abwägung, mithin ein minutiöses Abwägen im planungsrechtlichen Sinne; gleichwohl darf die Höhe des Kreisumlagesatzes nicht nur „Rechenergebnis“ sein, weil dies dem sog. Berücksichtigungserfordernis der finanziellen Belange der Gemeinden nicht hinreichend Rechnung tragen würde. Letzteres vermag das Gericht den dem Kreistag bei der Beschlussfassung zugrundeliegenden Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen, auch wenn u. a. auf Blatt 511 VV Begriffe wie „Berechnung“ und „errechnet“ verwendet werden. Dies schon deshalb nicht, weil Grundlage dieser Betrachtungen die Erkenntnisse waren, die der Beklagte im Rahmen der Ermittlung der Leistungsfähigkeit von Kreis und Gemeinden gewonnen hatte. Denn hat er unter Berücksichtigung dessen zwar rechnerisch den Kreisumlagesatz für die Durchschnittskommune in Höhe von 37,29 v. H. ermittelt sowie unter Berücksichtigung der für den Kreis ermittelten Leistungsfähigkeit einen „gewichteten Mittelwert“ in Höhe von 42,44 v. H. errechnet, können diesem Vorgang wertende Elemente nicht abgesprochen werden.

e) Mangels abschließender Klärung des Sachverhaltes muss es vorliegend unentschieden bleiben, ob es einseitig und rücksichtslos ist, dass der Beklagte den zunächst auf 42,44 v. H. ermittelten Kreisumlagewert nachfolgend unter Zugrundelegung einer kreislichen Umlagegrundlage in Höhe von 180.909.851 EUR (schlicht) um 1,3% erhöht hat, weil er von Mindereinnahmen in Höhe von 2.356.000 EUR wegen des Wegfalls von Bundesbeteiligungen an den Flüchtlingskosten ausging.

Diese Annahme des Beklagten beruht auf dem schlussendlich mit den mit Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an der Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Finanzierung der Folgen der „Deutschen Einheit“ vom 17.12.2018 (BGBl I S.2522) getroffenen Regelungen. Zu den diesbezüglichen Veranlassungen ist den Materialien zum Gesetzentwurf (vgl. BT-Drs. 19/14246) zu entnehmen, dass die zunächst befristete Entlastung von den zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte durch den Bund für die Jahre 2019, 2020 und 2021 fortgesetzt und angehoben werden soll. Damit diese Anhebung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 9 SGB II - bei gleichzeitig aufgrund der Verbesserungen des Starke-Familien-Gesetzes steigenden Anteils nach § 46 Abs. 8 SGB II - nicht zu einer rechnerischen Überschreitung der gesetzlichen Obergrenze der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung von 49 % führt, müssen die Anteile nach § 46 Abs. 7 SGB II entsprechend gemindert werden, um ein Umschlagen in die Bundesauftragsverwaltung zu vermeiden.

Das Gericht vermag zwar derzeit bereits nicht abschließend zu beurteilen, ob sich das diesbezügliche Herangehen des Kreises bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes im Rahmen von § 99 Abs. 3 KVG LSA hält. Denn in der Rechtsprechung des Obergerverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt ist geklärt (vgl. U. v. 22.11.2022 - 4 L 239/21-, juris), dass die Erhebung der Kreisumlage nicht zu einer haushaltsplanmäßigen Überschussbewirtschaftung führen darf. Dies wäre jedoch der Fall, wenn die befürchteten Fehlbeträge ihrer Höhe nach zum Zeitpunkt der Festsetzung der Kreisumlage nicht einmal prognostisch hinreichend sicher bestimmbar waren. Darüber hinaus könnte es nicht von vornherein frei von rechtlichen Bedenken sein, wenn der Beklagte der Ermittlung des vorläufig mit 42,44% ermittelten Kreisumlagewertes die aus den geringeren Bundesbeteiligungen befürchteten Mindereinnahmen i. H. v. ca. 2,356 Mio. Euro in einen 1,3% betragenen Kreisumlagewert umrechnet und diesen dem zuvor vorläufig ermittelten Kreisumlagewert schlicht hinzuaddiert. Zwar dürfte es sich, wäre der Fehlbetrag bereits bei Aufstellung des Haushaltes bekannt gewesen, lediglich um eine Aufwandsposition, die nicht durch Erträge gedeckt werden kann, handeln. Stehen jedoch vor dem Hintergrund des Grundsatzes des finanziellen Gleichrangs alle kreislichen Aufwendungen hinsichtlich ihrer Ausgleichsfähigkeit über die Kreisumlage unter der Maßgabe ihrer Zumutbarkeit für die Gemeinden, so könnte dies einer solchen Vorgehensweise entgegenstehen. Denn eine volle Überbürdung der Mindereinnahmen auf die Gemeinden dürfte aller Voraussicht nach nur dann gerechtfertigt sein, wenn die Auswirkungen des erhöhten Anteils der Gemeinden an der Umsatzsteuer mit hinreichender Sicherheit hätten beurteilt werden können (vgl. Artikel 1 des o. a. Gesetzes).

f) Dass die dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegten Unterlagen auch Einzelabwägungen je kreisangehörige Gemeinde enthielten (vgl. Anlage 2.3 BV), dürfte nicht gegen das oben angeführte Erfordernis, den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen einer Querschnittsbetrachtung zu berücksichtigen, verstoßen, da in Ziffer 4 der „Allgemeinen Erwägungen“ ausdrücklich hingewiesen darauf hingewiesen wurde, diese Unterlagen bildeten die Grundlage für eine vorzunehmende Gesamtabwägung (vgl. auch Bl. 508 VV).

g) Rechtliche Bedenken dürften sich auch nicht aus dem Umstand ergeben, dass der Kreistag am 06.03.2020 den Kreisumlagesatz beschlossen, hat der darauf beruhende und hier streitige Umlagebescheid jedoch erst am 15.06.2022 erlassen wurde. Zwar hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (vgl. B. v. 05.09.2023 - 4 L 14/22 -) nunmehr entschieden, dass der Kreis bei einer erneuten Festsetzung des Kreisumlagesatzes nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgrund seiner „Aktualisierungspflicht“ zwingend die im Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegenden Daten zur finanziellen Situation des Kreises und der Gemeinden in dem von der rückwirkend festgesetzten Kreisumlage betroffenen Haushaltsjahr zu berücksichtigen hat. Diese Rechtsprechung ist jedoch nicht auf eine erst nach Ablauf des Haushaltsjahres vorgenommene Heranziehung auf der Grundlage einer bereits zuvor erlassenen Haushaltssatzung zu übertragen. Denn die für die Festsetzung des Kreisumlagesatzes geltenden einfach-gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben finden auf ihren Vollzug nicht gleichsam Anwendung. Ist der Kreisumlagesatz wirksam festgesetzt, ist er nachträglichen Änderungen nicht zugänglich. Er entfaltet, beruhend auf einer vorausschauenden Beurteilung der kreislichen und gemeindlichen Finanzbedarfe, Rechtswirkungen für das maßgebliche Haushaltsjahr und ist durch die Verwaltung zu vollziehen (§ 65 Abs. 1 KVG LSA).

h) Auch dürfte nach dem dem Gericht zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bekannten Sachverhalt weder der festgesetzte Kreisumlagesatz für das Haushaltsjahr 2019 das Recht der kreisangehörigen Gemeinden auf Gewährleistung ihrer finanziellen Mindestausstattung verletzen noch dürfte eine solche Rechtsverletzung durch die Festsetzung der Kreisumlage gegenüber der Klägerin bewirkt worden sein.

Wie bereits oben unter A. 3. erörtert, kann eine Verletzung der Gewährleistung finanzieller Mindestausstattung im Zusammenhang mit der Kreisumlage in zwei unterschiedlichen Fallkonstellationen bewirkt werden. Einerseits verstößt der Kreisumlagesatz dann mit der Folge seiner Unwirksamkeit gegen höherrangiges Recht, wenn mindestens einem Viertel der Gemeinden innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von 9 Jahren die Erfüllung von pflichtigen (Fremd- und Selbstverwaltungs-)Aufgaben nicht durchgängig ohne die Aufnahme von Liquiditätskrediten möglich ist; darüber hinaus müssen ihr noch Mittel zur Verfügung stehen, um freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem merklichen, wenn auch bescheidenen Umfang wahrzunehmen. Liegen diese Voraussetzungen für weniger als ein Viertel der Gemeinden vor, führt dies andererseits jedenfalls zur Rechtswidrigkeit des an die betroffene Gemeinde gerichteten Kreisumlagebescheides.

Vorliegend bestehen jedenfalls nach den dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegten Unterlagen (vgl. Bl. 514 VV) keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass mehr als ein Viertel der Gemeinden in dem insoweit maßgeblichen Betrachtungszeitraum (2014 bis 2022) durchgängig einen Haushaltsfehlbetrag aufweisen. Zwar hat das Gericht zur Kenntnis genommen, dass es in diesem Betrachtungszeitraum 10 Gemeinden - und damit mehr als ein Viertel - nur einmal gelungen ist, einen Haushaltsausgleich herbeizuführen. Das Gericht entnimmt der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt jedoch, dass ein solcher Fehlbetrag durchgängig, mithin in jedem Jahr des Betrachtungszeitraumes bestehen muss (anders wohl VG Halle, U. v. 28.06.2023 - 3 A 372/18 HAL -).

Darüber hinaus kann das Gericht jedoch eine abschließende Beurteilung zur Gewährleistung des Rechts auf finanzielle Mindestausstattung deshalb nicht vornehmen, weil die dem Kreistag bei seiner Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2019 vorgelegten Daten zur strukturellen Unterfinanzierung der kreisangehörigen Gemeinden weder hinreichend valide noch von abschließender Relevanz für die Beurteilung sein dürfen. So hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, zwischenzeitlich verfüge die Klägerin für zurückliegende Haushaltsjahre über Jahresabschlüsse, die zum Teil keine Fehlbeträge mehr ausweisen würden; dem hat die Klägerin nicht widersprochen. Ob und mit welchem Ergebnis dies auch für andere kreisangehörige Gemeinden zutrifft, musste mangels Entscheidungserheblichkeit im hier vorliegenden Verfahren nicht abschließend geklärt werden.

Entgegen der Auffassung der Klägerin dürfte dies für die hier gebotene rechtliche Beurteilung jedoch erforderlich sein. Denn anders als bei der gerichtlichen Nachprüfung des Grundsatzes des finanziellen Gleichrangs (vgl. BVerwG, zuletzt U. v. 29.11.2022, a. a. O., Rn. 31, zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Abwägung) dürfte für das abwägungsfeste Recht auf Gewährleistung finanzieller Mindestausstattung auf die sich dem Gericht zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung darbietende Sachlage abzustellen sein (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 17.07.2020 - 10 A 11208/18 -, juris, u. a. Rn. 120 ff. zu den der gerichtlichen Entscheidung zugrundegelegten Erkenntnissen). Ist für die Beurteilung der Gewährleistung finanzieller Mindestausstattung im Zusammenhang mit der Erhebung der Kreisumlage auf den diesbezüglich relevanten Sachverhalt zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen ist, erfordert dies ggf. eine weitergehende Sachverhaltsaufklärung durch das Gericht zur strukturellen Unterfinanzierung der Gemeinden, soweit dazu aufgrund des Vorbringens Veranlassung besteht (vgl. § 86 Abs. 1 VwGO). Insoweit vermag die Klägerin auch nicht mit ihrem Verweis auf die vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 27.11.2023 (a. a. O.) geforderte „Vergewisserungspflicht des Kreistages“ durchdringen. Dabei handelt es sich um eine für den Kreis kreierte Pflichtenlage, deren Verletzung jedoch anders als bei der Verletzung einer sich aus dem Grundsatz des finanziellen Gleichrangs ergebenden Verfahrenspflicht nicht gleichsam zur Verletzung des Rechts auf Gewährleistung finanzieller Mindestausstattung führt.

Aus Letzterem folgt, dass der Kreis - wie vorliegend erfolgt - zur Gewährleistung dieses Rechts verpflichtet ist, entsprechende Zahlen auch für den Kreistag aufzubereiten. Diesbezüglich dürfte jedoch den Gemeinden eine gesteigerte Mitwirkungspflicht obliegen, da einzelne Parameter allein in ihrer Kenntnis liegen. Besteht die strukturelle Unterfinanzierung nur bei weniger als ein Viertel der Gemeinden, wird der Kreis in Bezug auf die betroffenen Gemeinden zudem bereits vor Erlass des Kreisumlagebescheides zu prüfen haben, ob und in welchem Umfang die als Folge der Erhebung eintretende Rechtsverletzung kompensiert werden kann. Ggf. muss die endgültige Festsetzung der Kreisumlage für diese Gemeinde zunächst zurückgestellt werden und die Refinanzierung des kreislichen Aufwands über eine ggf. im Betrag abzusenkenden vorläufige Kreisumlage gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 FAG LSA erfolgen, zumal nach dieser Vorschrift die Kreisumlagesätze des Vorjahres nur die „Basis“ für die vorläufige Kreisumlageerhebung bilden (vgl. VG Magdeburg, U. v. 28.10.2021 - 9 A 58/20 MD -, juris).

## II.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte als Unterlegener (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 709 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Haack

## **BESCHLUSS**

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 3 GKG auf 628.100 EUR festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,  
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55 a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Haack

Beglaubigt:  
Magdeburg, 13. Oktober 2023

(elektronisch signiert)  
Wellnitz, Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle